

*REACH – Meldung der Verwendungen an den Stoffregistrator; hier: Verwendungen von **Lederhilfsmitteln** und Farbmitteln in der Lederindustrie*

Gemäß REACH-Verordnung darf der nachgeschaltete Anwender registrierungspflichtige Stoffe nach Ablauf der Registrierungsfrist nur dann einsetzen, wenn sie vom Hersteller/Importeur registriert und für seine Verwendungen „freigegeben“ wurden. Letzteres geschieht durch Nennung der Verwendungen im Sicherheitsdatenblatt und muss bei Stoffen größer 10 t/a vom Registrator zuvor abgesichert werden. Dabei muss die Frage beantwortet werden, ob der Stoff vom Anwender, ggf. unter Einhaltung bestimmter Risikominderungsmaßnahmen, sicher eingesetzt werden kann.

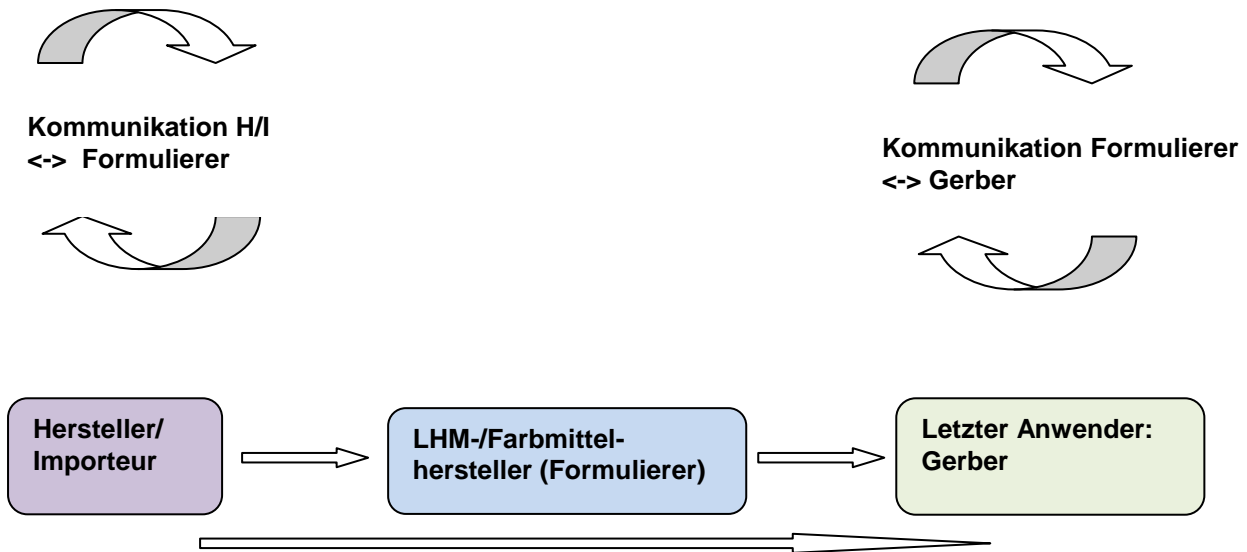
Es liegt also im ureigenen Interesse der Anwender, dass sie dem Stoffhersteller ihre Verwendungen bekannt geben, dies selbstverständlich in einer Form, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht offenlegt.

Laut Bestimmung gemäß Artikel 37 der REACH-Verordnung soll diese Meldung jeweils 12 Monate vor Ende der jeweiligen Registrierfrist – für bis zum 30.11.2010 zu registrierende Substanzen also bis zum **30.11.2009** – erfolgen. Da der Stoffverwender in den meisten Fällen nicht wissen dürfte, wann der Hersteller/Importeur den jeweiligen Stoff zu registrieren hat, ist damit zu rechnen, dass auch für später zu registrierende Stoffe die Anwendungen bereits jetzt kommuniziert werden.

Lederhilfsmittelhersteller und Farbmittelhersteller sind dabei in einer besonderen Situation:

- Zum einen sollten die Lederhilfsmittelhersteller und Farbmittelhersteller ihren Rohstofflieferanten mitteilen, wie diese Rohstoffe in ihren Unternehmen verwendet werden (z. B. Formulierung oder Umsetzung zu einer neuen Substanz) und welche Expositionen dabei auftreten können.
- Zum anderen sollte der Formulierer von Lederhilfsmittel- und Farbmittel-Zubereitungen aber dem Rohstofflieferanten auch die Verwendungen bei seinen Kunden, also beim Gerber, mitteilen, damit auch diese abgesichert werden können. Der Formulierer wird ohnehin Anfragen seiner Kunden erhalten, in denen diese um Abdeckung ihrer Verwendungen bitten.

Diese Informationen sollen mit den vorliegenden Unterlagen gegeben werden.



Alle Beteiligten sind bei der Vielzahl der Stoffe/Gemische und verschiedener Kunden und Lieferanten mit oft unterschiedlichen Anwendungsbereichen darauf angewiesen, dass die wesentlichen Informationen in Form einheitlicher Formate und unter Verwendung gleicher Begrifflichkeiten weitergereicht werden. Daher muss auch der Anwender sich mit den mittlerweile EU-weit etablierten Begriffen auseinandersetzen und sollte möglichst dasselbe Format zur Kommunikation der Verwendungen nutzen. Um EU-weit eine einheitliche Sprache zu verwenden, sollten die von der Chemikalienagentur im entsprechenden Leitfaden („Guidance on information requirements and chemical safety assessment“, Kapitel **R12**) vorgeschlagenen Deskriptoren verwendet werden, mit Hilfe derer die Verwendungen strukturiert und standardisiert kommuniziert werden können. Als Format bietet sich ein Template an, das die Downstream Users of Chemicals Coordination (DUCC)-Group in Brüssel entwickelt hat.

Es gibt mehr als 100 unterschiedliche Deskriptoren, die theoretisch miteinander zu identifizierten Anwendungen zusammengestellt werden könnten (Stand Oktober 2009). Es ist jedoch nicht sinnvoll und auch nicht notwendig, alle diese Kategorien miteinander zu kombinieren und zu kommunizieren.

Deshalb hat die TEGEWA-Geschäftsführung gemeinsam mit Mitgliedsfirmen, dem Verband der deutschen Lederindustrie sowie Federchimica, dem entsprechenden italienischen Verband, die gängigen Anwendungen bei den Gerbern zusammengestellt. Der europäische Lederverband COTANCE wird zeitgleich über die Ergebnisse unterrichtet.

Es wurden 19 „**Standard-Anwendungen**“ identifiziert, sowie weitere Anwendungen, die separat kommuniziert werden sollten (**Anlage**). Wir gehen davon aus, dass wir 80-90% aller Anwendungen beim Gerber in den Standard-Anwendungen zusammengefasst haben. Folgendes Vorgehen wird angeregt:

Die Lederhilfsmittelhersteller kommunizieren die Standardanwendungen an den jeweiligen Stoffhersteller mit der Bitte, diese Anwendungen für alle in den Lederhilfsmitteln enthaltenen Stoffe abzusichern. *(Bitte beachten Sie, dass diese Meldungen nur den Zweck erfüllen sollen, den Lieferanten über die Anwendungen zu informieren, die er im Zuge seiner Stoffsicherheitsbetrachtung prüfen sollte. Er ist nicht verpflichtet, diese Anwendung tatsächlich abzusichern.)*

Der Hilfsmittelhersteller kann die Zusammenstellung der Standardanwendungen auch nutzen, um seine Kunden darüber zu informieren, dass er sich für die Absicherung dieser Anwendungen durch den Registranten einsetzt. Wir erwarten, dass die Gerber derartige Anfragen an Sie richten werden und zwar anhand der vereinbarten Zusammenstellung.

Alle weiteren, nicht standardgemäßen Anwendungen hat der Gerber seinem Lieferanten mit Bezug auf das jeweilige Produkt mitzuteilen und zwar möglichst anhand des Formates der Anlage und der in der Anlage aufgeführten Angaben. Der Lederhilfsmittel-/ bzw. -farbmittelhersteller kann dann den Rohstoff-Lieferanten bitten, die Inhaltsstoffe dieses Produktes für die angegebene Anwendung abzusichern.